

Planzeichenerklärung

A) für die Festsetzungen

 Grenze des Geltungsbereiches
in diesem Verfahren

 Baulinien

 Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung der Verkehrsflächen

 Baugrenze

 Straßen- und Wegeverkehrsflächen

 Flächen für Stellplätze oder Garagen (erdgeschossige Garagen)

~~75~~ Breite der Straßen- Wege- und Vorgartenflächen

Zahl der Vollgeschosse

E+DG Erdgeschoß + Dachgeschoß - Höchstgrenze

Weitere Festsetzungen

1. Der Geltungsbereich ist allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung.
2. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNutzVO sind unzulässig, sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.
3. Bauliche Anlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 BNutzVO dürfen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen werden.
4. Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
Es gilt die offene Bauweise mit der Abweichung, daß Garagen auf den dafür im Plan festgesetzten Flächen an der Grundstücksgrenze zulässig sind auch dann, wenn sie mit Hauptgebäuden verbunden werden.
5. Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 BNutzVO.
6. Bezogen auf die Festsetzungen im Plan über die Zahl der Vollgeschosse, werden die Dachneigungen wie folgt festgesetzt.

E+DG = 47 - 53 Grad mit Kniestock maximale Höhe 70 cm
Für die Hauptgebäude ist Satteldach vorzusehen.

Für Nebengebäude, Nebenanlagen und Garagen wird eine Dach-

B)

für die Hinweise



bestehende Grundstücksgrenzen

365

Flurstücksnummern



vorhandene Wohngebäude



vorhandene Nebengebäude

Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 25. Juli 1967

diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG aufgestellt.

Eckersmühlen, den 13. Dez. 1968

.....
Bürgermeister

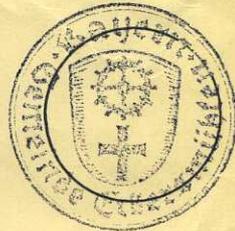


Das Landratsamt Schwabach hat diesen Bebauungsplan

mit Bescheid vom 24.6.1969 Nr. 38/68 genehmigt.

Eckersmühlen, den 27.6.1969

.....
Bürgermeister

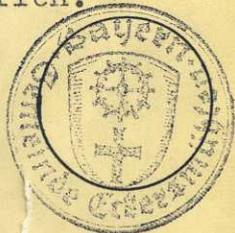


Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung

gem. § 12 BBauG, das ist am 27.6.1969 rechtsverbindlich.

Eckersmühlen, den 27.6.1969

.....
Bürgermeister



Der Bebauungsplan hat in der Gemeinde vom 27.6.1969 bis 26.7.1969

aufgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort

und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich 27.6.1969

bekanntgemacht.

Eckersmühlen, den 27.6.1969

.....
Bürgermeister

